

Feuerwehr Regio



Müntschemier - Siselen



Dienstordnung

2017

Soweit nachfolgend für Bezeichnungen die männliche Form verwendet wird, gilt diese in gleicher Weise auch für weibliche Angehörige der Feuerwehr.

Dienstordnung

der

Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen

Gestützt auf Art. 21 ff. des Kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Art. 26 ff. der Kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV; BSG 871.111), die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern GVB (FWW) vom 1. Januar 2014 sowie Art. 22 des Kommunalen Feuerwehrreglements vom 2. Dezember 1995 erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier die folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹ Diese Dienstordnung und deren Anhänge enthalten die Grundlagen für den gesamten Dienstbetrieb der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen und dienen der Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung. Sie bestimmen die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeiten eines jeden Angehörigen der Feuerwehr.

² Der Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr mit der Gemischten Gemeinde Treiten (Anschlussvertrag) sowie der Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Müntschemier und Siselen im Bereich der Feuerwehr vom 8. April 2015 (Anschlussvertrag) bilden integrative Bestandteile der vorliegenden Dienstordnung.

II. Organisation der Feuerwehr

Bestand

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Müntschemier als Sitzgemeinde, die Gemischte Gemeinde Treiten, die Gemeinde Finsterhennen und die Gemeinde Siselen bilden zusammen die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen.

² Der Minimalbestand richtet sich nach den Vorgaben der FWW.

III. Pflichtenhefte

Allgemeines

Art. 3

Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

- a. Beachtung der angeordneten Disziplin;
- b. Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Vorgesetzten;
- c. regelmässiger Besuch der Übungen sowie pünktliches und rasches Antreten;
- d. selbständiges und überlegtes Handeln bei Abwesenheit von Vorgesetzten;
- e. Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung übertragenen Arbeiten;
- f. Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder keine Gefahr droht;
- g. schonende Handhabung von Feuerwehrmaterial, persönlicher Ausrüstung und Privateigentum;
- h. Verhalten im Schadenfall gemäss den GVB-Weisungen "Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall".

Kommandant

Art. 4

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Rekrutierungen;
- b. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie des Feuerwehrmaterials und der Feuerwehreinrichtungen;
- c. Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung von Fachleuten, Mannschaften und Rekruten;
- d. Überwachung des Besuchs der obligatorischen kantonalen Kurse für Kader und Fachleute;
- e. Organisation der Stellung von Motorfahrzeugen und anderem Privateigentum für die Bedürfnisse der Feuerwehr;
- f. Organisation des Gebrauchs von Zivilschutzmaterial für die Bedürfnisse der Feuerwehr;
- g. Inspektion der privaten Löscheinrichtungen;
- h. Organisation des Alarmwesens;
- i. Organisation auf dem Schadenplatz:
 1. alleiniges Kommando;
 2. Organisation und Befehlserteilung über Einsatz, Abräumdienst, Wachtdienst, Verpflegung und Entlassung;
 3. Entscheid über Alarmierung von auswärtiger Hilfe;
- j. Entscheid über Umfang und Hilfe an Nachbargemeinden;
- k. Entscheid über ausserdienstliche Verwendung von Feuerwehrmaterial;
- l. in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission:
 1. Überwachung der Handhabung des Feuerwehrreglements und dessen Ausführungsbestimmungen;
 2. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
 3. Überwachung des Strafvollzuges;
- m. Anordnung von Neurekrutierungen;
- n. Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms.

- Vizekommandant** **Art. 5**
Der Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in all seinen Funktionen und tritt bei dessen Verhinderung in all seine Rechte und Pflichten ein.
- Offiziere,
Unteroffiziere** **Art. 6**
Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:
- a. Handhabung der Disziplin der bei ihnen unterstellten Mannschaft;
 - b. deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung;
 - c. Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle;
 - d. Erstellen der detaillierten Übungsprogramme und deren Versand vor der Übung an den Ausbildungsverantwortlichen;
 - e. Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene eigenmächtige Anordnungen;
 - f. Ausbildung der Untergebenen;
 - g. Verantwortung für Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft des ihnen unterstellten Materials und Meldung von Mängeln desselben;
 - h. Beachtung der reglementarischen Gerätehandhabung im Übungsdienst und im Einsatz.
- Arbeitssicherheits-
verantwortlicher** **Art. 7**
Der Arbeitssicherheitsverantwortliche ist für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:
- a. Auseinandersetzung mit den einschlägigen Richtlinien zum Thema Arbeitssicherheit der GVB und SUVA;
 - b. Beratung des Kaders und der weiteren Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich der Themen Arbeitssicherheit, PSA und Gesundheitsschutz;
 - c. Sensibilisierung des Kaders und der weiteren Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich Unfallgefahren;
 - d. Erkennen von Mängeln im Bereich Unfallgefahren;
 - e. Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstungen;
 - f. stichprobeweise Kontrolle der Geräteprüfung.
- Ausbildungs-
verantwortlicher** **Art. 8**
¹ Der Ausbildungsverantwortliche ist für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:
- a. Erstellung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Weisungen und Merkblätter in Absprache mit der Feuerwehrkommission;
 - b. zeitgerechte Umsetzung von Änderungen im Bereich Ausbildung, namentlich in Bezug auf Reglemente und Sicherheitsbestimmungen;
 - c. Erarbeitung einer rollenden Fünf-Jahresplanung mit Ausbildungsschwerpunkten;
 - d. Erarbeitung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit den Offizieren und Fachverantwortlichen;
 - e. Erstellung des Ausbildungsbudgets zuhanden der Feuerwehrkommission;

- f. Unterstützung des Kommandanten bei der Kaderplanung von Angehörigen der Feuerwehr;
- g. Unterstützung des Kommandanten bei der Aus- und Weiterbildung des Kaderns anlässlich von Kaderübungen;
- h. Hilfe bei der Entscheidungsfindung bezüglich Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr;
- i. Planung und Anmeldung zu WINFAP-Ausbildungskursen;
- j. Beratung der Offiziere hinsichtlich Übungsablauf und -stoff;
- k. Kontrolle der Übungsvorbereitungen der Offiziere;
- l. Übungskontrollen bei der Mannschaft auf allen Stufen.

² Der Ausbildungsverantwortliche verfügt in Absprache mit dem Kommandanten über Weisungsbefugnisse.

Fourier

Art. 9

Der Fourier besorgt das Rechnungswesen und die Administration der Wehrdienste. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission;
- b. Ausfertigung von Schreiben, Erlassen und Verfügungen der Feuerwehrkommission sowie von Aufgebotsen;
- c. Erledigung der schriftlichen Administration nach den Weisungen des Kommandanten;
- d. Nachführung der Personalkontrolle, der Dienstbüchlein, der Kurskontrolle und der Strafkontrolle;
- e. Auszahlung von Sold und Entschädigungen;
- f. Durchführung der Verpflegung nach Anordnung des Kommandanten;
- g. Meldung der Dienstpflichtigen an die betreffende Finanzverwaltung;
- h. Ausstellen der Dienstkarten und Entlassungsurkunden;
- i. Meldung von wegziehenden Kader- und Fachleuten an den Wohnsitzregisterführer der neuen Wohnsitzgemeinde.

Art. 10

Materialverantwortlicher

¹ Der Materialverantwortliche führt inner- und ausserhalb des Dienstes die Aufsicht über das gesamte Materialwesen und ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Materials. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Führung und Mutationen sämtlicher Inventarlisten von Korpsmaterial und persönlicher Ausrüstung;
- b. periodische Kontrolle und Instandsetzung des Materials;
- c. Anordnung und Überwachung der Reinigung sowie Magazinierung des Materials;
- d. Meldung über benötigte Neuanschaffungen und erforderliche grössere Revisionen zu Händen der Feuerwehrkommission;
- e. Kontrollführung über Abgabe und Rücknahme von Feuerwehrmaterial, persönlichen Ausrüstungen und Reglementen;
- f. Beratung des Kommandanten und der Feuerwehrkommission bei Neuanschaffungen.

Dienstverantwortlicher Einsatzfahrzeuge

² Der Dienstverantwortliche für die Einsatzfahrzeuge ist für die Bereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

- Zugführer** **Art. 11**
- Die Zugführer sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Gruppen und unterstehen den Pflichten gemäss Artikel 6. Des Weiteren obliegen Ihnen insbesondere die folgenden Pflichten:
- a. selbstständiges und zielbewusstes Ausführen der erhaltenen Befehle;
 - b. Ausbildung gemäss den Weisungen des Kommandanten im Sinne der anwendbaren Reglemente und Verordnungen.

- Fachleute** **Art. 12**
- Als Fachleute gelten Angehörige der Feuerwehr mit besuchtem Fachdienstkurs. Sie übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundenen Spezialfunktionen und bedienen die Geräte und Anlagen gemäss den Befehlen ihrer Vorgesetzten sowie den erhaltenen Spezialinstruktionen.

IV. Persönliche Ausrüstung

- Ausrüstung** **Art. 13**
- Die jedem Dienstleistenden abgegebene persönliche Ausrüstung (namentlich auch Reglemente und Dienstvorschriften) bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Müntschemier und sind nach der Entlassung oder Enthebung sowie vor dem Wegzug dem Materialverwalter persönlich zurückzubringen.

- Verlust, Beschädigung** **Art. 14**
- Für mutwillig oder fahrlässig verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände wird den fehlbaren Angehörigen der Feuerwehr Rechnung gestellt.

V. Übungsdienst

- Übungsdienst** **Art. 15**
- Die Übungen finden alljährlich gemäss Übungsprogramm statt. Dieses hat die Mindestanforderungen der GVB zu erfüllen und ist von der Feuerwehrkommission sowie dem Feuerwehrinspektor zu genehmigen.

- Übungsprogramm** **Art. 16**
- ¹ Die zeitliche Mindestanforderung im Übungsdienst (jeweils exkl. Retablierungszeit) beträgt jährlich für
- a. die Mannschaft 20 Stunden
 - b. Fachleute 20 Stunden
 - c. Gruppenführer 24 Stunden
 - d. Einsatzleiter 24 Stunden
 - e. Atemschutzgeräteträger 20 Stunden

² Einmal jährlich ist für alle Angehörigen der Feuerwehr eine Übung am Feuer durchzuführen.

³ Die Feuerwehrkommission kann zusätzliche Übungen ansetzen.

Übungsbesuch

Art. 17

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich und unter Angabe eines Entschuldigungsgrundes gemäss Artikel 18 mittels des offiziellen Formulars "Entschuldigungsgesuch" einzureichen. Die Gesuche müssen vor Übungsbeginn im Besitz des Kommandanten sein und allfällige zusätzliche Belege (namentlich Arztzeugnis, Marschbefehl, Aufgebote oder Bestätigungen) enthalten. Eine Einreichung auf elektronischem Weg ist zulässig.

³ Unentschuldigtes Fernbleiben sowie verspätetes Antreten wird gemäss Anhang II geahndet.

Entschuldigungsgründe

Art. 18

¹ Als Entschuldigungsgründe im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 gelten insbesondere:

- a. Krankheit und Unfall;
- b. schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie;
- c. Schwangerschaft;
- d. begründete Ortsabwesenheit;
- e. Militär, Zivildienst oder Zivilschutz;
- f. Aufgaben im öffentlichen Interesse;
- g. sportliche Wettkämpfe sofern der Aktivität nicht blosser Hobbycharakter zukommt;
- h. berufliche Aus- und Weiterbildung;
- i. Ausübung eines öffentlichen Amtes.

² Der Entscheid über die Zulässigkeit weiterer Entschuldigungsgründe obliegt der Feuerwehrkommission.

Übungsersatzabgabe

Art. 19

¹ Im Falle eines entschuldigtes Fernbleibens im Sinne von Artikel 18 hat der betreffende Angehörige der Feuerwehr eine Übungsersatzabgabe zu leisten. Diese beträgt bei einem jährlichen Übungsprogramm von bis zu acht Übungen Fr. 50.– bzw. bei einem jährlichen Übungsprogramm von neun Übungen und mehr Fr. 30.– pro Absenz.

² Die gesamte jährliche Übungsersatzabgabe pro Person darf den in Artikel 19 Absatz 3 des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 29. Mai 2017 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Konsum legaler berauschender Substanzen

Art. 20

Die Verabreichung, Verbreitung und der Konsum legaler berauschender Substanzen (insbesondere alkoholischer Getränke) ist ohne Einwilligung des Kommandanten verboten. Die Offiziere und Unteroffiziere sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

VI. Einsatzdienst

Einsatzkommando Art. 21

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant das ausschliessliche Kommando. Ist der Kommandant oder sein Stellvertreter noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintretende Offizier oder Unteroffizier die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Fernbleiben Art. 22

Das Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung im Sinne von Artikel 18 wird gemäss Anhang II geahndet.

Konsum legaler berauschender Substanzen Art. 23

Die Verabreichung, Verbreitung und der Konsum legaler berauschender Substanzen (insbesondere alkoholischer Getränke) ist ohne Einwilligung des Kommandanten verboten. Die Offiziere und Unteroffiziere sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

Verpflegungs- berechtigung Art. 24

Dauert der Einsatzdienst mehr als drei Stunden, so hat die Mannschaft Anrecht auf eine angemessene Verpflegung.

Datenschutz Art. 25

Den Datenschutzaufgaben der Einwohnergemeinde Müntschemier ist in jedem Fall Folge zu leisten. Jeder Angehörige der Feuerwehr hat das Datenschutzblatt zu unterzeichnen.

Bericht Art. 26

Nach jedem Ernstfalleinsatz hat die Einsatzleitung der Feuerwehrkommission Bericht zu erstatten. Letztere ist verantwortlich für die angemessene Information der vier Gemeinden.

VII. Versicherungen, Entschädigungen, Sold

Versicherung Art. 27

Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu den jeweiligen Versicherungsbedingungen versichert.

Entschädigung, Besoldung Art. 28

¹ Die Entschädigungen und Besoldungen werden im Anhang I geregelt.

² Bei Doppelfunktionen wird nur der höhere Ansatz entschädigt.

VIII. Strafbestimmungen

Bussen, Strafen

Art. 29

¹ Vorbehaltlich anderer, dieser Verordnung vorgehender kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen werden Verstösse gegen die Disziplin, das verspätete Erscheinen bzw. das Fernbleiben bei Übungen, Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie weitere Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung inklusive ihrer Anhänge bestraft mit:

- a. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- b. dem Verlust des Soldes bzw. Geldbussen in den in Anhang II dieser Verordnung vorgesehenen Fälle;
- c. Verweis;
- d. Degradierung;
- e. Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Beim Aussprechen von Bussen bzw. Strafen gemäss Absatz 1 ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Im Wiederholungsfalle sind die Bussen bzw. Strafen angemessen zu erhöhen.

³ Zuständig für das Aussprechen von Platzverweisen gemäss Absatz 1 Litera a ist der Kommandant bzw. bei dessen Verhinderung der Vizekommandant bzw. in den Fällen von Artikel 21 der zuerst am Schadenplatz eintretende Offizier. Strafen gemäss Absatz 1 Litera b und c werden durch die Feuerwehrkommission, Strafen gemäss Absatz 1 Litera d und e durch den Gemeinderat (auf Antrag der Feuerwehrkommission) ausgesprochen.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

Die Dienstordnung der Feuerwehr Müntschemier - Treiten vom 6. September 2007 wird inklusive ihrer Anhänge („Besoldung und Entschädigung ab 2012“ vom 16. Dezember 2011 [Anhang I zur Dienstordnung] bzw. „Bussenregelung“ vom 6. September 2007 [Anhang II]) aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des Absatzes 2 am 7. April 2017 in Kraft.

² Die Artikel 16 Absatz 1 und 28 sowie Anhang I treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang I zur Dienstordnung

—

Besoldung und Entschädigung

Sold	Art. 1		
	a.	Sold bei Übungen (pro Stunde)	Fr. 15.–
	b.	für Eingeteilte im Kommando, im Atemschutz- zug und in der TLF-Gruppe (pro Stunde)	Fr. 20.–
	c.	Ehrensold für Austretende nach vollendeter Dienstzeit	Fr. 40.–
Jährliche Pauschal- entschädigung	Art. 2		
		<i>Feuerwehrkommission:</i>	
		Doppeltes Sitzungsgeld (→ Art. 4) für Präsident und Sekretär	
		<i>Feuerwehrorganisation:</i>	
	a.	Kommandant, Einsatzleiter III *	Fr. 3'000.–
	b.	Vizekommandant, Einsatzleiter II **	Fr. 1'800.–
	c.	Ausbildungsverantwortlicher ***	Fr. 1'500.–
	d.	Chef Atemschutz ***	Fr. 1'500.–
	e.	Zugführer, Einsatzleiter I und II ***	Fr. 1'100.–
	f.	Fourier ***	Fr. 1'100.–
	g.	Materialverantwortlicher, Feldweibel ***	Fr. 1'100.–
	h.	Gruppenführer	Fr. 100.–
		* beinhaltet mind. 25 Std. ausserhalb vom Übungsdienst	
		** beinhaltet mind. 18 Std. ausserhalb vom Übungsdienst	
		*** beinhaltet mind. 15 Std. ausserhalb vom Übungsdienst	
Entschädigung Kursbesuch	Art. 3		
	a.	pro Kurstag	Fr. 200.–
	b.	pro Kurshalbtag	Fr. 100.–
	c.	nicht durch die GVB vergütete effektive Reise- kosten → gemäss Art. 6	
	d.	Auslagen für Kursunterlagen und Reglemente → gemäss Quittung	
	e.	Essenspauschale	
		• bei zwingendem auswärtigen Mittagessen	Fr. 25.–
		• bei zwingendem auswärtigen Mittag- und Abendessen	Fr. 50.–

**Sitzungsgelder,
Stundenlohn****Art. 4**

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-------|
| a. Sitzung ganzer Tag (ab 6 Stunden) | Fr. | 200.– |
| b. Sitzung halber Tag (ab 3 Stunden) | Fr. | 100.– |
| c. Abendsitzung | Fr. | 50.– |
| d. Stundenlohn | Fr. | 25.– |

**Verschiedene
Entschädigungen****Art. 5**

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Hilfeleistungen, die nicht die ganze Feuerwehr erfordern → gemäss Art. 4 | | |
| b. Aufmarsch bei Fehlalarm, der nicht die ganze Feuerwehr erfordert | Fr. | 25.– |
| c. Inspektionen von Kader und Fachleuten | | |
| • halbtags | Fr. | 100.– |
| • abends | Fr. | 50.– |
| d. Kontrollfahrten mit Feuerwehrfahrzeugen ausserhalb der Übungstätigkeit | Fr. | 30.– |
| e. Einsätze von Privatfahrzeugen an Übungen | Fr. | 20.– |

Reisespesen**Art. 6**

- | | | |
|--|-----|------|
| Kilometerentschädigung für Privatautos, sofern die Feuerwehrkommission nicht die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorschreibt | Fr. | –.60 |
|--|-----|------|

Anhang II zur Dienstordnung

—

Bussenregelung

Disziplinarstrafen	Art. 1 Verstösse gegen die Disziplin werden mit einer Busse zwischen Fr. 20.– und Fr. 1'000.– bestraft.
Verspätetes Antreten bei Übungen	Art. 2 ¹ Das verspätete Antreten zu einer Übung in einem zeitlichen Umfang von bis zu einer halben Stunde hat den Verlust des Soldes zur Folge. ² Eine Verspätung in einem zeitlichen Umfang von mehr als einer halben Stunde gilt als unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne von Artikel 3.
Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen	Art. 3 ¹ Das unentschuldigte Fernbleiben von Übungen wird beim erstmaligen Verstoss innerhalb eines Kalenderjahres mit Fr. 80.–, und bei jedem weiteren Verstoss innerhalb eines Kalenderjahres mit Fr. 100.– bestraft. ² Ab dem dritten unentschuldigten Fernbleiben innerhalb eines Kalenderjahres wird zusammen mit der Busse ein Verweis mit der Androhung des Ausschlusses und der Rückversetzung zu den Ersatzpflichtigen ausgesprochen. ³ Die gesamte jährliche Bussenhöhe pro Person darf den in Artikel 19 Absatz 3 des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 29. Mai 2017 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
Unentschuldigtes Fernbleiben bei Einsätzen	Art. 4 Das unentschuldigte Fernbleiben bei Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen wird mit einer Busse zwischen Fr. 20.– und Fr. 1'000.– bestraft. Die Feuerwehrkommission kann die Busse mit einem Verweis mit der Androhung des Ausschlusses und der Rückversetzung zu den Ersatzpflichtigen verbinden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier hat die vorliegende Verordnung inklusive ihrer Anhänge an seiner Sitzung vom 6. April 2017 einstimmig genehmigt.

Namens des Gemeinderats von Müntschemier

Der Präsident:

sig. Raynald Richard

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alexander Schaer